

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang

Biesenthal, 29. September 2015

Ausgabe 11/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Neumarkt“, Stadt Biesenthal Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Waldstraße“, Stadt Biesenthal Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur vierten Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Biesenthal Seite 4
4. Kooperationsvereinbarung – Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Vergabe der Leistung sowie der späteren Koordinierung der E-Medienverbundausleihe Seite 5
5. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 8

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 27. August 2015 Seite 8
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 17. August 2015 Seite 9
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 07. September 2015 Seite 10
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 16. September 2015 Seite 10
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 10. September 2015 Seite 11
6. Erste Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 04/15 am 14.10.2015 um 16.00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Neumarkt“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 27.08.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Neumarkt“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das ca. 0,76 ha große Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
im Norden: Wohnbebauung Grüner Weg
im Osten: Wohnbebauung Grüner Weg/Eberswalder Chaussee (L 200)
im Süden: Bahnhofstraße (L 29)
im Westen: Wohn-/Geschäftshaus Bahnhofstraße 154
und umfasst die Grundstücke Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flst. 82, 84, 424 bis 437, 484, 486, 488, 517 (TF).

Im Einzelnen gilt der Übersichtsplan zum Entwurf gem. Anlage (unmaßstäblich).

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Neumarkt“, Stadt Biesenthal, wird mit der Begründung, einschl. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes (Stand Juli 2015) sowie Untersuchungsbericht Lärmprognose (Stand Januar 2014) in der Zeit vom

12. Oktober 2015 bis 17. November 2015

im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

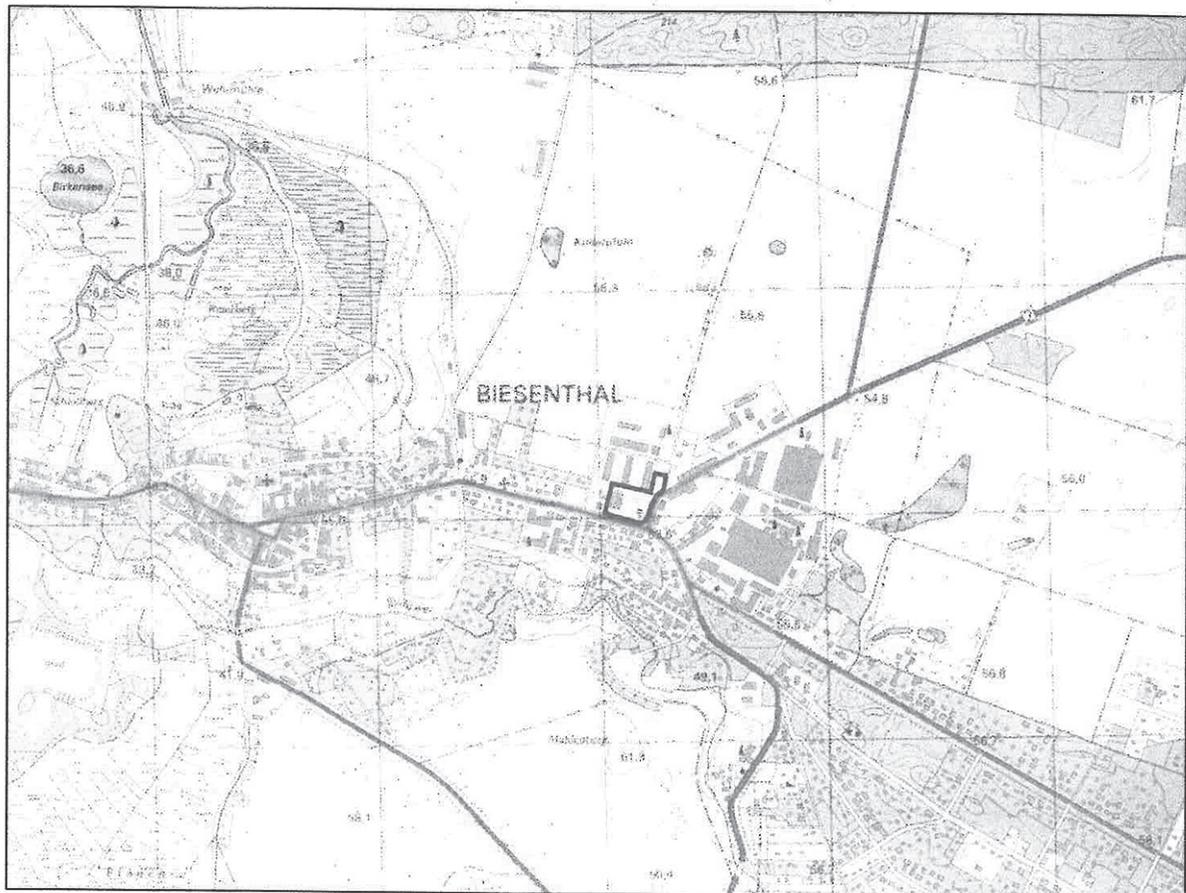
Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, bei Frau Frede (Zi. 306) oder Herrn Schönfeld (Zi. 311) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biesenthal, den 01.09.2015

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*



Übersichtskarte_ Lage des Plangebietes_ rot (unmaßstäblich)
(Grundlage: Topografische Karte M 1: 10.000)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Waldstraße“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 27.08.2015 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Waldstraße“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig öffentlich auszulegen.

Das ca. 5,1 ha große Plangebiet umfasst entlang der Waldstraße die Grundstücke Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flst. 378, 379/1, 379/2, 380, 381, 382, 385, 1385(TF), 1442, 1443 (TF), 1444, 1445 (TF), 1446, 1447 (TF).

Im Einzelnen gilt der Übersichtsplan zum Vorentwurf gem. Anlage (unmaßstäblich).

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Waldstraße“, Stadt Biesenthal, wird mit der Begründung (Stand Juli 2015) und der „Verkehrlichen und immisionsschutz-rechtlichen Untersuchung“ (Stand Juli 2015), in der Zeit vom

12. Oktober 2015 bis 17. November 2015

im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, bei Frau Frede (Zi. 306) oder Herrn Schönfeld (Zi. 311) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

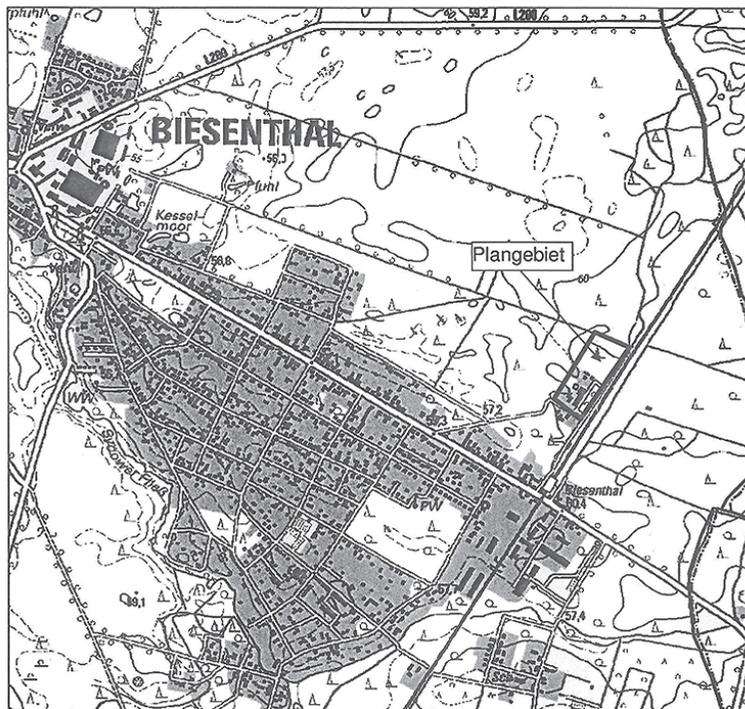
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biesenthal, den 01.09.2015

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Stadt Biesenthal

Bebauungsplan „Waldstraße“



– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur vierten Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 27.08.2015 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zur vierten Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig öffentlich auszulegen.

Die Änderung des FNP steht im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes „Waldstraße“. Planungsziel ist es, den Bereich Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flst. 378, 379/1, 379/2, 380, 381, 382, 385, 1385 (TF), 1442, 1443 (TF), 1444, 1445 (TF), 1446, 1447 (TF) als „gewerbliche Baufläche“ darzustellen.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Im Einzelnen gilt der Vorentwurf gem. Anlage (Stand Juli 2015).

Bisher wurden drei Änderungsverfahren zum FNP durchgeführt. Die jetzige vierte Änderung (neu: gewerbliche Baufläche) erhält die Ordnungsnummer „14“.

Der Vorentwurf zur vierten Änderung des FNP Stadt Biesenthal wird mit Begründung und Umweltbericht (Stand Juli 2015) in der Zeit vom

12. Oktober 2015 bis 17. November 2015

im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, bei Frau Frede (Zi. 306) oder Herrn Schönfeld (Zi. 311) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biesenthal, den 01.09.2015

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2454), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Städtebauliche Bauleitplanung (BaugVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Nr. 14) S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. Nr. 39).

Planzeichnverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANSYMBOL	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
[Symbol]	Gemeinschaftsgrün	
[Symbol]	Art der beizubehaltenden Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
[Symbol]	Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO
[Symbol]	Gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO
[Symbol]	Gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO
[Symbol]	Gewerbegebiet, städtebaulich	§ 9 BauVO
[Symbol]	Sondergebiete, die der Erhaltung dienen	§ 10 BauVO
[Symbol]	Sonstige Sondergebiete	§ 11 BauVO
[Symbol]	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gasen und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Öffentliche Veranstaltung	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Bauhof	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Streuobstviereck	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Schule	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Kirchen und anderen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Sportstätten zwecks dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Abfertigungsamt	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Kinderkrippen	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Post	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Telekommunikation	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Feuerwehr	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
[Symbol]	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die öffentlichen Hauptverkehrswege	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Autobahn	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Straßenoberfläche und öffentliche Hauptverkehrswege	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Örtliche Hauptverkehrswege	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Autobahn StraÙe	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Autobahn Verkehrs (EinzelstraÙen)	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Autobahn Verkehrs (Park + Ride)	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Zentrale Omnibusstation	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Behälter mit Benzin	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Hauptverkehrswege	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Hauptverkehrswege	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserreinigung und Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
[Symbol]	Chloralkali (Thalassol)	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
[Symbol]	Wasser	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
[Symbol]	Abwasser	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
[Symbol]	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
[Symbol]	Elektrische Freileitung	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
[Symbol]	Hauptgasleitung	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
[Symbol]	Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Naturnahe Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Parkanlage / Stadtparkanlage	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Dauwäldern	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Symbol	Bezeichnung	Rechtsgrundlage
[Symbol]	Sportplatz	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Reitplatz	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Autobahnverkehrs StraÙe	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Sonderstraße	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Spielplatz	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Zustupfer	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Friedhof	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Friedhof	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
[Symbol]	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
[Symbol]	Wasserflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
[Symbol]	Wasserauf	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
[Symbol]	Trockenmauerzone	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
[Symbol]	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
[Symbol]	Baumzone	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
[Symbol]	Flächen für die Forstwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB
[Symbol]	Planungen, Nutzungsgestaltungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
[Symbol]	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
[Symbol]	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Naturschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Naturschutzgebiet, geplant	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Landesschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Landesschutzgebiet, geplant	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Naturpark, geplant	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Geschützter Landschaftsbestandteil	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Regelungen für die Umgestaltung und den Denkmalschutz	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Umgrenzung von Denkmalanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Bodensymbol	§ 5 Abs. 4 BauGB
[Symbol]	Örtlich festgelegtes Sanierungsgebiet (Eingrenzung v. Bauland "Kern der Planung")	§ 142 Abs. 1 BauGB
[Symbol]	Sanierungsgebiet	
[Symbol]	Lage der Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorbehalten zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
[Symbol]	Lage der Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorbehalten zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
[Symbol]	Änderungsgebiet (Markierung)	

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal

Vorentwurf Juli 2015

M 1: 10.000

Planung und Architektonische Überpr.: Louis-Bühler-Stroß 1 10231 Biesenthal

W.O.V. Koordinations- und Projektbüro GmbH
16100121/161001
16100201/161002
16100301/161003
16100401/161004

– Amtliche Bekanntmachungen –

Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Vergabe der Leistung sowie der späteren Koordinierung der E-Medienverbundausleihe (Kooperationsvereinbarung)

zwischen

der Gemeinde Panketal
Schönower Straße 105
16341 Panketal

– vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rainer Fornell und durch
Herrn Carsten Guttowski

der Gemeinde Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz

– vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Jana Radant und durch
Frau Gisela Peter

der Stadt Eberswalde
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

– vertreten durch den Bürgermeister Herrn Friedhelm Boginski und durch
Herrn Bellay Gatzlaff

der Stadt Bernau bei Berlin
Marktplatz 2
16321 Bernau bei Berlin

– vertreten durch den Bürgermeister Herrn André Stahl und durch
Frau Michaela Waigand

der Stadt Biesenthal
vertreten durch
das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal

– vertreten durch den Amtsdirektor Herrn André Nedlin und durch
Herrn Volkmar Schönfeld

und

dem Amt Joachimsthal (Schorfheide)
Joachimsplatz 1-3
16247 Joachimsthal

– vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Dirk Protzmann und durch
Herrn Thomas Fenner

Präambel

Die Parteien der Vereinbarung sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Sie haben sich daher entschlossen, bei Ausschreibung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe und bei der Betreuung dieser zusammenzuarbeiten und einen E-Medienverbund zu bilden.

Sie weiten damit die langjährige erfolgreiche Medienkooperation der Öffentlichen Bibliotheken in Federführung der Stadt Bernau bei Berlin auf den Bereich der E-Medien aus, um mit einem attraktiven und qualitätsorientierten Angebot auf das veränderte Mediennutzungsverhalten der Bevölkerung zu reagieren.

Mit dem E-Medienverbund wird das Ziel verfolgt, registrierten Bibliotheksbenutzern über das Internet E-Medien zeitlich befristet zur Ausleihe anzubieten.

Die Parteien der Vereinbarung schließen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/32) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

I. Allgemeines**§ 1****Mitglieder**

Die Parteien der Vereinbarung (Verbundpartner) schließen sich zur Verbundgemeinschaft zusammen.

§ 2**Gegenstand der Verbundgemeinschaft**

Die Verbundgemeinschaft wird für die Beschaffung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe und deren Betreuung gebildet.

II. Ausschreibung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe**§ 3****Ausschreibungsverfahren**

- (1) Die Stadt Bernau bei Berlin wird durch die Verbundpartner als federführend für das Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung der Ausstattung für die Durchführung der E-Medienverbundausleihe bestimmt.
- (2) Die Stadt Bernau bei Berlin erstellt die Vergabeunterlagen nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit den übrigen Verbundpartnern. Es erfolgt eine beschränkte Ausschreibung, da auf dem Markt nur zwei Unternehmen existieren, die die geforderte Leistung anbieten können.
- (3) Der Veröffentlichung der Ausschreibung und des Leistungsverzeichnisses muss die Mehrheit der Partner der Verbundgemeinschaft schriftlich zustimmen.
- (4) Die Stadt Bernau bei Berlin macht einen Vergabevorschlag. Dieser Vorschlag muss von allen Verbundpartnern freigegeben werden. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn dem Vergabevorschlag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Vergabevorschlags beim Hauptverwaltungsbeamten des jeweiligen Verbundpartners widersprochen wird.
- (5) Die Stadt Bernau bei Berlin erteilt dann den Zuschlag auch im Namen der anderen Verbundpartner.
- (6) Die Verbundpartner rufen das gemeinsam beschaffte Produkt und die entsprechenden Leistungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung beim Auftragnehmer (E-Medienaggregator) ab. Sie schließen mit dem E-Medienaggregator über das Leistungsangebot einen gesonderten Vertrag.
- (7) Die Stadt Bernau bei Berlin bearbeitet Vergabebeschwerden und Rügen.
- (8) Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweiligen Regelungen der Stadt Bernau bei Berlin.

§ 4**Kosten**

- (1) Die für das Ausschreibungsverfahren entstehenden Kosten werden pauschal auf der Grundlage der Implementierungskosten veranschlagt. Dazu werden die tatsächlichen Kosten für die Implementierung anteilig entsprechend des Verhältnisses der Gesamteinwohnerzahl der Verbundpartner gemessen zur Einwohnerzahl des jeweiligen Verbundpartners aufgeteilt.
Durch die Stadt Bernau bei Berlin werden den anderen Verbundpartnern 6% der anteiligen Implementierungskosten in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden vier Wochen nach Rechnungslegung fällig.

– Amtliche Bekanntmachungen –

III. Betreuung der E-Medienverbundausleihe

§ 5

Mitglieder im E-Medienverbund

- (1) Die Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken der Verbundpartner gemäß § 1 und die gemäß Absatz 2 dieser Regelung aufgenommenen Bibliotheken sind Mitglieder im E-Medienverbund (Verbundmitglieder)
- (2) Weitere Kommunen des Landkreises Barnim können durch Beitrittsvereinbarung mit den Verbundpartnern aufgenommen werden, soweit die Verbundkonferenz die Aufnahme der Bibliothek dieser Kommunen in den E-Medienverbund beschlossen hat. Bestandteil der Beitrittsvereinbarung ist auch der Finanzierungsanteil der beitretenden Kommune.

§ 6

Verbundkoordination

- (1) Die Stadtbibliothek der Stadt Bernau bei Berlin übernimmt die Koordination des E-Medienverbundes in der Phase seiner Gründung und ab Beginn des laufenden Betriebes des E-Medienverbundes.
- (2) Die Stadtbibliothek der Stadt Bernau bei Berlin ist Ansprechpartner in allen Verbundfragen gegenüber dem E-Medienaggregator und gegenüber den Verbundpartnern. Sie vertritt den E-Medienverbund auf den Anwender-Konferenzen des E-Medienaggregators.
- (3) Die Kommunikation zwischen den Verbundmitgliedern erfolgt über das E-Mailingsystem sofern kein Versand im Briefsystem erfolgen muss.

§ 7

Verbundkonferenz

- (1) Die Leiter der Verbundmitglieder kommen zweimal im Jahr zusammen (Verbundkonferenz), um sich über den aktuellen Sachstand im Verbund auszutauschen, die weitere Entwicklung des Verbundes festzulegen und Entscheidungen entsprechend des Zuständigkeitskatalogs in Absatz 2 zu treffen.
- (2) Die Verbundkonferenz entscheidet insbesondere über:
 - die Aufnahme neuer Verbundmitglieder vorbehaltlich der Beitrittsvereinbarung zwischen der Trägerkommune und den Verbundpartnern gemäß § 5 Abs. 2,
 - das Corporate Design des Online-Auftritts des E-Medienverbundes und die Werbung für das vorhandene Angebot,
 - das Profil des Medienpools (Bestandskonzept) und dessen jährliche Aktualisierung
 - die tatsächlichen Ausleihkonditionen
 - die Einberufung von Arbeitsgruppen.
- (3) Entscheidungen werden durch Beschlüsse herbeigeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen aller Verbundmitglieder gefasst. Jedes Verbundmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Für die Bearbeitung fachspezifischer Aufgabenstellungen kann die Verbundkonferenz ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einberufen, deren Arbeitsergebnisse der Verbundkonferenz vorgestellt werden. Die Koordination und Moderation der Arbeitsgruppen erfolgt durch die Stadt Bernau bei Berlin.

§ 8

Bestandsmanagement

Die Stadtbibliothek Bernau bei Berlin kauft im Auftrag der Mitglieder der Verbundgemeinschaft und nach dem in der Verbundkonferenz beschlossenen Profil die E-Medien für den gemeinsamen Medienpool ein. Das durch die Verbundmitglieder entwickelte Bestandskonzept dient dem Verbundkoordinator als verbindliche Grundlage für die Kaufentscheidung der Medien.

§ 9

Rechte der Verbundmitglieder

Alle Verbundmitglieder haben die gleichen Rechte in Bezug auf die Nutzung des gemeinsamen Medienpools. Sie erhalten die Mediendaten der im Medienpool enthaltenen Werke zur Verwendung im eigenen Bibliotheksmanagementsystem. Mit der Teilnahme am Verbund werden keine ausgewiesenen Eigentumsrechte an einzelnen Medien erworben.

§ 10

Pflichten der Verbundmitglieder

Die Mitglieder des E-Medienverbundes verpflichten sich, die Verträge mit dem gewählten E-Medienaggregator über mindestens 3 Jahre abzuschließen und einzuhalten. Jedes Mitglied des E-Medienverbundes wird die Stadtbibliothek der Stadt Bernau bei Berlin über Änderungen im Vertragsverhältnis mit dem E-Medienaggregator, die Auswirkungen auf die Kooperationsvereinbarung haben könnten, unverzüglich unterrichten.

§ 11

Nutzungsbedingungen

- (1) Alle Nutzerinnen und Nutzer der Verbundmitglieder werden zur Nutzung des gemeinsamen E-Medienverbundes zugelassen. Grundlage sind hier die jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen.
- (2) Für die E-Medien gelten gesonderte Ausleihbedingungen. Diese legt die Verbundkonferenz fest.
- (3) Für die Nutzung der E-Medien wird keine gesonderte Gebühr erhoben, sondern diese ist bei allen Verbundmitgliedern durch die allgemeine Nutzungsgebühr abgedeckt.

§ 12

Kosten für Bereitstellung und laufenden Betrieb

- (1) Die Verbundpartner tragen die Kosten für die einmalige Einrichtung (Implementierungskosten) und für den laufenden Betrieb der E-Medien-Ausleihe bei ihren Verbundmitgliedern in Abhängigkeit der mit dem E-Medienaggregator gewählten Konditionen.
- (2) Für den Medienerstbestand wird, vorbehaltlich einer Zuwendung, die Medienverbundsförderung durch den Landkreis Barnim eingesetzt. Die übrigen Kosten für den Medienerstbestand werden unter den Verbundpartnern anteilig entsprechend des Verhältnisses der Gesamteinwohnerzahl der Verbundpartner gemessen zur Einwohnerzahl des jeweiligen Verbundpartners aufgeteilt.
- (3) Für die laufende Aktualisierung des Medienpools stellt jeder Verbundpartner pro Jahr einen Betrag i. H. v. mindestens 0,10 € je Einwohner der entsprechenden Gebietskörperschaft zur Verfügung. Ausschlaggebend für die Höhe des Betrages ist die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften der Verbundpartner zum 31.12. des Vorjahres.
- (4) Die Kosten für den Medienerstbestand gemäß Absatz 2 dieser Regelung werden mit Ablauf eines Monats nach Abschluss der einzelnen Verträge zwischen den Verbundpartnern und dem E-Medienaggregator fällig. Die Geldbeträge gemäß Absatz 3 werden spätestens bis zum 31.03. des Jahres, für welches sie bestimmt sind, fällig. Die Geldbeträge gemäß Absatz 2 und Absatz 3 sind bei Fälligkeit auf ein Konto der Stadt Bernau bei Berlin unter Angabe des Zahlungszwecks einzuzahlen. Die Stadt Bernau bei Berlin wird für den Medienpool eine gesonderte Kostenstelle in ihrem Haushalt einrichten und zu allen Verbundkonferenzen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben erstatten.

IV. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 13

Haftung

Die Verbundpartner des E-Medienverbundes haften untereinander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der E-Medienverbund haftet gegenüber den Verbundpartnern und Dritten nicht.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 14

Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Mindestlaufzeit der Verträge der Verbundmitglieder mit dem E-Medienaggregator beträgt drei Jahre.

§ 15

Kündigung

- (1) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann jeder Verbundpartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben bis zum 30.09. des Jahres bei der Stadt Bernau bei Berlin eingeht. Die Stadt Bernau bei Berlin wird unverzüglich alle anderen Verbundpartner über die Kündigung informieren. Die Regelung des § 60 VwVfG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Sollte ein Verbundpartner seiner Zahlungspflicht gemäß § 12 dieser Vereinbarung gegenüber den anderen Verbundpartnern trotz Mahnung nicht nachkommen, so kann ihm die Stadt Bernau bei Berlin in Vertretung aller Verbundpartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben bis zum 30.09. des Jahres bei dem Verbundpartner, dem die Vereinbarung gekündigt werden soll, eingeht. Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es vor Abgabe dieser Willenserklärung durch die Stadt Bernau bei Berlin der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Verbundpartner.

- (3) Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß der Absätze 1 und 2 scheidet das Verbundmitglied des Verbundpartners, der gekündigt hat bzw. dem gekündigt worden ist, ohne Notwendigkeit einer weiteren Rechtshandlung, aus dem E-Medienverbund gemäß § 5 dieser Vereinbarung aus. Der Ausschluss aus dem E-Medienverbund hat den Verlust der erworbenen Lizenzen zur Folge, diese verbleiben beim E-Medienverbund.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Verbundpartners entsprechend der vorgenannten Regelungen besteht die Vereinbarung mit den verbliebenen mindestens zwei Verbundpartnern fort.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Verbundpartner möglichst nahe kommen.
- (2) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bernau bei Berlin.

Diese Vereinbarung wird 6-fach – also für jeden Verbundpartner einmal – ausgefertigt.



 Ort, Datum, Unterschrift
 Bürgermeister
 Gemeinde Panketal



 Ort, Datum, Unterschrift
 Allgemeiner Stellvertreter



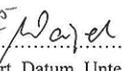
 Ort, Datum, Unterschrift
 Bürgermeister
 Gemeinde Wandlitz

Wandlitz, 10.6.15 9.PN

 Ort, Datum, Unterschrift
 Allgemeiner Stellvertreter



 Ort, Datum, Unterschrift
 Bürgermeister
 Stadt Bernau bei Berlin

Bernau bei Berlin 10.06.2015


 Ort, Datum, Unterschrift
 Allgemeiner Stellvertreter

Bogwitz

 Ort, Datum, Unterschrift
 Bürgermeister
 Stadt Eberswalde


03.06.2015

 Ort, Datum, Unterschrift
 Allgemeiner Stellvertreter



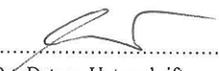
 Ort, Datum, Unterschrift
 Amtsdirektor
 Amt Biesenthal-Barnim

Biesenthal, 08. Juni 2015


 Ort, Datum, Unterschrift
 Allgemeiner Stellvertreter


JOACHIMSTHAL 16.06.2015

 Ort, Datum, Unterschrift
 Amtsdirektor
 Amt Joachimsthal (Schorfheide)



 Ort, Datum, Unterschrift
 Allgemeiner Stellvertreter

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der **Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, schriftlich oder zur Niederschrift zu den Öffnungszeiten:

montags:	9-12 und 13-15 Uhr
dienstags:	9.12 und 14-18 Uhr
donnerstags:	9-12 und 13-15 Uhr

ingelegt werden.

Biesenthal, 14.09.2015

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 27. August 2015

Beschluss-Nr. 33/2015

Bestätigung der Eilentscheidung über die Bestellung von Frau Gertrud Poppe zur „Ortschronistin der Stadt Biesenthal“ zwischen dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim Herrn André Nedlin und dem Bürgermeister der Stadt Biesenthal Herrn Carsten Bruch, vom 17.07.2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bestätigt folgende Eilentscheidung vom 17.07.2015 des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim Herrn André Nedlin und des Bürgermeisters der Stadt Biesenthal Herrn Carsten Bruch:

„Frau Gertrud Poppe wird mit sofortiger Wirkung als Ortschronistin der Stadt Biesenthal berufen.“

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 34/2015

Aufhebung des Sperrvermerkes über die „Planungskosten Mehrzweckhalle“

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass durch ein geeignetes Planungsbüro eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer Mehrzweckhalle auf dem Gelände der Schützenstraße erarbeitet und der Sperrvermerk über 100.000 € auf der Buchungsstelle 42.4.01/0475.78100 aufgehoben wird.

In dieser Studie soll auch die Variante einer Dreifeldsporthalle begutachtet werden.

2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Machbarkeitsstudie verschiedene Finanzierungsvarianten vorzustellen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 35/2015

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Neumarkt“

- **Billigung des Planentwurfes**
- **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „Neumarkt“ in der Fassung vom Juli 2015, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung, einschl. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, wird gebilligt (ANLAGE).
 2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Neumarkt“ ist gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. 36/2015

Bebauungsplan „Waldstraße“ Biesenthal

- Billigung des Vorentwurfes
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Waldstraße“ in der Fassung vom Juli 2015, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt (ANLAGE).
 2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Waldstraße“ ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Vorentwurfsplanung erfolgen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 37/2015

4. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Biesenthal

- Billigung des Vorentwurfes
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden u. sonstigen Träger öff. Belange

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal in der Fassung vom Juli 2015, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt (ANLAGE).
2. Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 38/2015

Verleihung des „Ehrenbürgerrechts der Stadt Biesenthal“, anlässlich der Feierlichkeiten „700 Jahre Stadtrecht Biesenthal“

Beschlusstext:

In Würdigung herausragender Verdienste beschließt die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal anlässlich der Feierlichkeiten „700 Jahre Stadtrecht Biesenthal“ das „Ehrenbürgerrecht der Stadt Biesenthal“ an

Frau Gertrud Poppe und an Herrn André Stahl

zu verleihen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 39/2015

Vertragsrücktritt 2 Flurstücke in der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

NÖ

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359

Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)

eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 17. August 2015

Beschluss-Nr. 10/2015

Antrag auf Schließzeiten für die Kita „Schlossgeister“ der Gemeinde Breydin für das Jahr 2016

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Schlossgeister“ im Ortsteil Trampe.

Mittwoch	04.05.2016	Team-Weiterbildungstag
Freitag	06.05.2016	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag,	01.08.2016 bis Freitag 19.08.2016	3 Wochen Sommerferien
 2. Die Eltern sind umgehend zu den Schließzeiten zu informieren.
 3. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kindertagesstätte eine eingeschränkte Öffnung anzubieten. Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern nachzuweisen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice Sitzungsdienst (Frau Haase) ein-

gesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 07. September 2015

Beschlussvorlage-Nr. 11/2015

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage“, Gemarkung Trampe, einschl.

2. Änderung des FNP (Parallelverfahren)

– Aufstellungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage“, Flur 3, Flurstück 234, Gemarkung Trampe, wird gem. § 2 (1) BauGB zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Anlage dargestellt.
3. Mit der Aufstellung des B-Planes ist der FNP der Gemeinde Breydin gem. § 8 (3) BauGB (sog. Parallelverfahren) zu ändern (NEU: SO-Photovoltaik).
4. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Gemeinde Breydin und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2015

Vergabe Teichsanierung im Park Trampe

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, der Fa. Tief-, -Straßenbau- und Umwelt GmbH Müncheberg den Auftrag zur Teichsanierung im Park Trampe zu erteilen.

Die Auftragssumme beträgt 99.304,35 €.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2015

Vergabe Straßenreparatur – Zur Froschmühle, OT Tuchen-Klobbicke

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, der Fa. LKS den Auftrag zur Reparatur des Weges Zur Froschmühle zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 5.027,75 €.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2015

Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kita „Schlossgeister“ OT Trampe für die Monate September und Oktober 2015, Gemeinde Breydin (Beibehaltung des Personalschlüssels)

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 16. September 2015

Beschluss-Nr. 14/2015

Errichtung eines Bolzplatzes in der Kita Melchow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, auf dem Gelände der Kita „Zu den sieben Bergen“ in der Finower Straße 2 einen Bolzplatz zu errichten.
2. Die Gemeinde beschließt, zur Finanzierung der Maßnahme für 2016 einen Fördermittelantrag beim Landkreis zu stellen und die Eigenanteile im Haushalt bereit zu stellen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/2015

Vergabe Bauleistungen Buswendeschleife Schönholz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die Ausschreibung für den Ausbau der Buswendeschleife im Ortsteil Schönholz aufzuheben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2015

1. Änderung der Haus- und Benutzerordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ in Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ in Melchow, Anlage 2 – Benutzungsentgeltordnung. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 11/2015 vom 29.09.2015**

Beschluss-Nr. 10/2015

Aufgabe des Nutzungsrechtes eines Flurstücks, Flur 2 der Gemarkung Spechthausen

NÖ

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 17/2015

Überlassung des Flurstücks 392/31 in der Flur 1 der Gemarkung Melchow

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 10. September 2015

Beschluss-Nr. 25/2015

Vergabe der Planungsleistungen zum Gehwegbau Bahnhofstraße Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beauftragt das Büro WATIPLAN GmbH Schönwalde mit der Erarbeitung der Planungsphasen 5-9 und Bauüberwachung für den Ausbau des Gehweges an der Bahnhofstraße gem. Angebot. Die Auftragssumme beträgt 7.265,88 €.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2015

Vorhaben bezogener Bebauungsplan „Wäscherei“, Gemeinde Rüdnitz, einschl. 2. Änderung des FNP (Parallelverfahren) – Aufstellungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Der Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes (vB-Plan) „Wäscherei“ gem. § 12 (1) BauGB, Flur 7, Flurstücke 99, 116 (TF), Gemarkung Rüdnitz, wird zugestimmt.
 2. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Anlage dargestellt.
 3. Mit der Aufstellung des vB-Planes ist der FNP der Gemeinde Rüdnitz gem. § 8 (3) BauGB (sog. Parallelverfahren) zu ändern (2. Änderung).
 4. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Gemeinde Rüdnitz und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag mit Durchführungsvertrag abzuschließen.
 5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2015

Zuschuss für bauliche Maßnahmen (Flutlichtanlage) – SV Rüdnitz/Lobetal 97 e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, dem SV Rüdnitz/Lobetal 97 e.V. einen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € für die Aufstellung von 2 Flutlichtmasten und die Elektroinstallation von 4 Flutlichtstrahlern auf dem Sportplatz des SV Rüdnitz/Lobetal 97 e.V. zu gewähren.

Die Gemeindevertretung Rüdnitz stimmt einer außerplanmäßigen Erhöhung um 6.000,00 € in der Haushaltsstelle 19.42.1.01/0450.781800 zu.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2015

Aufhebung Beschluss-Nr. 10/2015 vom 16.04.2015

- **Erbbaurechtsvergabe am Flurstück 638 der Flur 2 in der Gem. Rüdnitz, Pilawski -**
- *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 29/2015

Erbbaurechtsvergabe am Flurstück 638 der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

- *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 30/2015

Erbbaurechtsvergabe am Flurstück 641 der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

- *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

Die Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow vom 27.05.2015 wird mit Beschluss vom **16. September 2015** wie folgt geändert:

Anlage 2 – Benutzungsentgeltordnung

Ergänzung der Aufzählung durch Punkt 9.:

„9. Im Falle der Benutzung der Schankanlage im Clubraum 1 wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.“

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.09.2015

Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende

1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 16.09.2015, ausgefertigt 17.09.2015, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 11, Jahrgang Nr. 12 am 29.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 17.09.2015

gez. Nedlin
Amtsdirektor

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 04/15 am 14.10.2015 um 16.00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 04/15 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 14.10.2015 um 16:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (16.09.2015)
7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde/Anfragen der Verbandsmitglieder
9. Beschlussfassung zum Antrag der Stadt Bernau bei Berlin zur sozialen Lösungsfindung in Sachen Wasser- und Abwassernutzung
10. Schließung der Sitzung

gez. Siebenmorgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –